

Reglement über die Übertragung der stationären Betagtenbetreuung an eine besondere Trägerschaft

Die Delegiertenversammlung des Fürsorgeverbandes Münchenbuchsee,
gestützt auf

- Artikel 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11),
- Artikel 5 und 30 Buchstabe c des Organisationsreglements des Fürsorgeverbandes Münchenbuchsee vom 17. September 2002,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt

- a die Übertragung der Aufgaben des Fürsorgeverbandes Münchenbuchsee (im Folgenden: Verband) im Bereich der stationären Betagtenbetreuung an eine besondere Trägerschaft,
- b die Anforderungen an die Trägerschaft und die Zuständigkeit zur Übertragung,
- c die Grundsätze für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

Übertragung der stationären Betagtenbetreuung

Art. 2 ¹ Der Verband überträgt die ihm obliegenden Aufgaben im Bereich der stationären Betagtenbetreuung nach den Bestimmungen dieses Reglements an eine besondere Trägerschaft.

² Die übertragenen Aufgaben umfassen namentlich

- a die Führung des Alters- und Pflegeheims „Weiermatt – Wohnen im Alter“, Münchenbuchsee,
- b die bauliche Sanierung und Erweiterung des Alters- und Pflegeheims Weiermatt im Rahmen der Projektanmeldung der „Weiermatt – Wohnen im Alter“ vom Mai 2009 an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern,
- c das Planen, Bauen und Betreiben von Wohnungen mit Dienstleistungen.

³ Die Beschlüsse der Gemeinwesen zu den rechtlichen Voraussetzungen für lit. b und c bleiben vorbehalten (insbesondere baurechtliche Nutzung und Landerwerb).

Trägerschaft

Art. 3 ¹ Die Trägerschaft erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben als Leistungserbringerin im Bereich der stationären Betagtenbetreuung gemäss der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe.

² Sie muss wirtschaftlich und fachlich in der Lage sein, die ihr übertragenen Aufgaben einwandfrei zu erfüllen.

³ Der Vorstand bestimmt die Trägerschaft aufgrund eines Verfahrens, das Gewähr für die Auswahl einer geeigneten Trägerschaft bietet.

Grundsätze für die Aufgabenerfüllung

Art. 4 ¹ Die Trägerschaft erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach den folgenden Grundsätzen:

- a Sie bietet zeitgemässe und qualitativ hochstehende Dienstleistungen gemäss den Richtlinien der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion an. Sie achtet auf eine bedarfsgerechte Entwicklung des Angebots.
- b Sie stellt sicher, dass der Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim für Personen mit Ergänzungsleistungen möglich ist.
- c Sie räumt bei beschränktem Platzangebot den Einwohnerinnen und Einwohnern der Verbandsgemeinden des Fürsorgeverbandes Münchenbuchsee den Vorrang ein.
- d Sie finanziert ihre Aufwendungen mit Entgelten der Bewohnerinnen und Bewohner, mit Leistungen von Versicherungen, mit ihr vom Gesetz her zustehenden Beiträgen sowie mit anderen Zuwendungen.

² Der Verband richtet keine Beiträge an die Trägerschaft aus.

³ Die Trägerschaft stellt durch geeignete Vorkehren sicher, dass die für den Unterhalt und künftige Investitionen vorgesehenen Entgelte tatsächlich und ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet werden.

Mittel

Art. 5 ¹ Der Verband überträgt der Trägerschaft das Eigentum an den bestehenden Gebäulichkeiten des Alters- und Pflegeheims „Weiermatt – Wohnen im Alter“.

² Er errichtet zu diesem Zweck selbstständige und dauernde Baurechte im Sinn der Artikel 779 ff. ZGB.

³ Der Verband übernimmt vom Gemeindeunternehmen „Weiermatt – Wohnen im Alter“ alle ihm gehörenden Aktiven und Passiven und überträgt sie, ausgenommen Spendenfonds, der Trägerschaft.

Finanzen

Art. 6 Die Einräumung der Baurechte und die Übertragung von Aktiven und Passiven an die Trägerschaft erfolgt gegen eine Entschädigung.

Berichterstattung

Art. 7 ¹ Die Trägerschaft berichtet dem Vorstand jährlich bis spätestens Ende Juni über ihre Geschäftstätigkeit.

² Sie berichtet namentlich über

- a ihre Angebote der stationären Betagtenbetreuung im Verbandsgebiet,
- b die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner,
- c die Auslastung der Betten,
- d das beschäftigte Personal,
- e die Entwicklung ihrer Angebote,
- f die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 3.

³ Sie berichtet unverzüglich über ausserordentliche Ereignisse und absehbare Entwicklungen, welche die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben beeinträchtigen können.

⁴ Der Vorstand informiert die Delegiertenversammlung.

Verträge

Art. 8 ¹ Der Vorstand schliesst mit der Trägerschaft zur Übertragung der Liegenschaft „Weiermatt – Wohnen im Alter“ Baurechtsverträge ab.

² Er verpflichtet die Trägerschaft mit einem Leistungsvertrag auf die Vorgaben nach diesem Reglement. Der Leistungsvertrag

a regelt soweit erforderlich oder angezeigt weitere Einzelheiten zu den Grundsätzen für die Aufgabenerfüllung nach Artikel 4, namentlich konkrete Versorgungsziele, personalpolitische Grundsätze oder Führungsgrundsätze,

b regelt die Folgen von Vertragsverletzungen und das Verfahren.

³ Der Vorstand stimmt die Baurechtsverträge und den Leistungsvertrag aufeinander ab. Er stellt insbesondere sicher, dass der Verband bei Vertragsverletzungen seine Rechte wahren und gegebenenfalls die Übertragung der Aufgabe und der damit verbundenen Rechte und Pflichten rückgängig machen kann.

Gemeindeunternehmen „Weiermatt – Wohnen im Alter“

Art. 9 ¹ Das Gemeindeunternehmen „Weiermatt – Wohnen im Alter“ beendet seine ordentliche Geschäftstätigkeit am 31. Dezember 2013. Der Vorstand kann ein anderes Datum festlegen, wenn die Aufgaben nach diesem Reglement nicht auf den 1. Januar 2014 an eine neue Trägerschaft übertragen werden können.

² Das Reglement „Weiermatt – Wohnen im Alter“ vom 17. Juni 2003 wird unter Vorbehalt von Absatz 3 auf den 31. Dezember 2013 oder auf einen allfälligen andern durch den Vorstand bestimmten Zeitpunkt hin aufgehoben.

³ Die organisationsrechtlichen Bestimmungen über das Gemeindeunternehmen gelten weiter, bis die Übertragung der Aktiven und Passiven auf die Trägerschaft nach Art. 5 Abs. 3 und die Liquidation des Gemeindeunternehmens abgeschlossen sind.

⁴ Der Vorstand publiziert nach Abschluss dieser Arbeiten das vollständige Ausser-Kraft-Treten des Reglements „Weiermatt – Wohnen im Alter“.

Inkrafttreten


Art. 10 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Die Delegiertenversammlung des Fürsorgeverbandes Münchenbuchsee hat dieses Reglement am 4. Juni 2013 angenommen.

Der Präsident:


Hans Gamper

Der Sekretär:

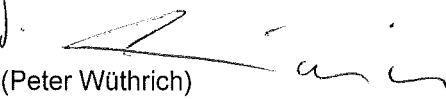

Peter Wüthrich

Auflagezeugnis

Der Sekretär des Fürsorgeverbandes Münchenbuchsee hat dieses Reglement vom 3. Mai 2013 bis 3. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Empfang des Sozialdienstes, Fellenbergstrasse 9, Münchenbuchsee, öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Fraubrunnen Nrn. 18 und 19 vom 3. und 10. Mai 2013 bekannt.

Münchenbuchsee, 17. Juli 2013

Der Sekretär:



(Peter Wüthrich)